



Pressemitteilung

Nummer: 12

Datum: 15. März 2010

Thema: Entscheidung der Schiedskommission

Redaktion: Daniela Augenstein

SPERRFRIST 16.30 Uhr!

Entscheidung der Landesschiedskommission

In dem Parteiordnungsverfahren (Berufungsverfahren) des Kreisverbandes Spandau und der Abteilung Alt-Pankow gegen Thilo Sarrazin hat die Landesschiedskommission der Berliner SPD nach der mündlichen Verhandlung am 1. März 2010 eine Entscheidung getroffen.

Zu Ihrer Information finden Sie im Anhang den Schiedsspruch und dessen Begründung. Bitte beachten Sie die Sperrfrist von 16:30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Daniela Augenstein

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der Berliner SPD telefonisch unter 030-4692-143 oder per Mail an daniela.augenstein@spd.de.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.



Entscheidung

in dem Parteiordnungsverfahren (Berufungsverfahren)

1. des Kreisverbandes Spandau, vertreten durch den Kreisvorsitzenden,
Antragsteller zu 1),
Raed Saleh

Beistand: Hans-Georg Lorenz

und

2. der Abteilung 06 Alt-Pankow, vertreten durch den Abteilungsvorsitzenden,
Antragsteller zu 2),
Jens-Peter Franke

Beistand: Torsten Schneider

gegen

Dr. Thilo Sarrazin, Antragsgegner,

Beistand: Hasso Lieber

hat die Landesschiedskommission nach mündlicher Verhandlung am 1. März 2010
unter Mitwirkung von

Nikolaus Sander, Vorsitzender
Gabriele Nieradzik, stellv. Vorsitzende und
Dr. Herbert Trimbach, stellv. Vorsitzender

abschließend am 12. März 2010 entschieden:

Die Berufungen der Antragsteller werden zurückgewiesen.
Die Schiedskommission stellt fest, dass sich der Antragsgegner eines
Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15
Abs. 1 lt. b, erste Alternative SchiedsO).

Gründe:

I.

Der Antragssteller zu 1. leitete mit Schreiben an die Schiedskommission des Kreises Charlottenburg-Wilmersdorf vom 16.10.2009 ein Parteiordnungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Nr. 4 SPD Organisationsstatut gegen den Antragsgegner mit dem Ziel eines Ausschlusses aus der SPD ein. Er begründete dies damit, dass der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe, indem er sich in der Berliner Kulturzeitung „Lettre International“ in eklatanter Weise diffamierend über türkische und arabische Migranten geäußert habe.

Mit Schreiben an die o.g. Schiedskommission vom 2.10.2009 leitete die Abteilung 06 Alt-Pankow ein Parteiordnungsverfahren gem. §§ 35 Abs. 4 und 8 Abs. 1 OrgStatut i.V.m. § 6 Abs. 1 Schiedsordnung ein, ohne eine bestimmte Sanktion zu fordern. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die jüngsten Äußerungen des Antragsgegners in der o. g. Kulturzeitung im Widerspruch zu den Grundsätzen der SPD stünden.

Die Schiedskommission Charlottenburg-Wilmersdorf wies nach mündlicher Verhandlung am 27.11.2009 die Anträge der Antragsteller zurück. Zur Begründung führte sie allgemein aus, der Antragsgegner habe weder gegen die Statuten noch die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen, wobei Maßstab für die Entscheidung die Regelung des § 35 Abs. 3 OrgStatut war. Der in diesem Absatz genannte vorsätzliche Verstoß gegen die Statuten sei von den Antragstellern nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass der Antragsgegner mit seinen Äußerungen erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen habe und der Partei hierdurch schwerer Schaden entstanden sei.

Im Einzelnen führte die Kreisschiedskommission aus:

Aus den Erklärungen des Antragsgegners hätten sich weder eine Verletzung der innerparteilichen Solidarität noch eine ehrlose Handlung ergeben. Das Gebot der innerparteilichen Solidarität könne nur verletzt sein, wenn das zu beurteilende Verhalten darauf gerichtet sei, die Zusammengehörigkeit der Partei insgesamt oder der Mitglieder zueinander zu verletzen. Dieser Inhalt könne dem Interview nicht entnommen werden.

Unter dem Begriff einer ehrlosen Handlung könne nur ein Verhalten verstanden werden, das sich von allgemein geltenden moralischen Vorstellungen und Mindestanforderungen an ein gesellschaftlich zu erwartendes Verhalten entfernt habe. Der Antragsgegner habe zwar offenkundig sehr zugespitzt formuliert, seine Äußerungen mögen von keinem guten Geschmack zeugen oder gar Empörung hervorrufen, sie könnten aber nicht mit den üblichen Definitionen einer Ehrlosigkeit in Einklang gebracht werden.

Ein Verstoß gegen § 35 Abs. 1 OrgStatut liege gleichfalls nicht vor. Insbesondere habe der Antragsgegner mit seinen Äußerungen nicht beharrlich gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteioorganisation gehandelt. So sei festzustellen, dass im Hamburger Programm, dem Grundsatzprogramm der SPD, auch festgehalten sei,

dass Integration eine gemeinsame Anstrengung bedinge, zu der beide Seiten, also die deutsche Bevölkerung und die Migranten, bereit sein müssten.

Auch eine andere Maßnahme nach § 35 Abs. 2 OrgStatut sei nicht zu ergreifen gewesen, denn sie erfordere, dass die Voraussetzung des § 35 Abs. 1 OrgStatut erfüllt sei.

Als tragende Begründung wurde ferner ausgeführt: Die Partei habe in ihrer Geschichte stets Raum für verschiedene Auffassungen gelassen. Solange diese Auffassungen nicht eindeutig Programmsätze der Partei verletzen, die alle Mitglieder in gleicher Weise verpflichten, führe dies nicht zur Annahme der Tatbestandsmäßigkeit und könne auch nicht eine Maßnahme nach § 35 Abs. 2 OrgStatut nach sich ziehen.

II.

Gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission haben beide Antragsteller, der Kreis Spandau mit Schreiben vom 18. Dezember 2009, die Abt. 06 Pankow mit Schreiben vom 6. Januar 2010, Berufung bei der Landesschiedskommission eingelegt.

Darüber hinaus haben beide Antragsteller beantragt, zu Zwecken einer umfassenden öffentlichen Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 3 Schiedsordnung vorab die vollständige, hilfsweise die teilweise Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht zu erhalten. Mit Schreiben vom 12. Januar 2010 hat die Landesschiedskommission, auch unter Hinweis auf eine bereits zuvor erfolgte Berichterstattung in der Presse über Inhalte des Verfahrens, diese Anträge zurückgewiesen. Dies hat sie auch in der mündlichen Verhandlung am 1. März 2010 noch einmal nachdrücklich und unmissverständlich bekräftigt.

In den Berufungsbegründungen werden die Ausführungen der Entscheidung der Kreisschiedskommission im Wesentlichen wie folgt angegriffen:

Der Antragsteller zu 1. meint, die Entscheidung beruhe auf rechtlichen Fehlern und der Verfälschung der Aussagen des Antragsgegners, weil sie die Vereinbarkeit der Aussagen des Antragsgegners mit den Grundlagen der Sozialdemokratie nicht anspreche und verkenne, dass dessen Äußerungen als rassistisch gegen unverrückbare Grundsätze der staatlichen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstießen. Die Kreisschiedskommission habe Aussagen des Antragsgegners bagatellisiert bzw. abwegig interpretiert. So könne der Wille zur Provokation, den die Kreisschiedskommission dem Antragsgegner zubillige, rassistische Äußerungen nicht rechtfertigen. Dies gelte umso mehr, als Türken und Araber als nicht in die Gesellschaft integrierbar bezeichnet würden. Entscheidende Äußerungen des Antragsgegners seien nicht bewertet worden, wie etwa die Äußerung über das „Auswachsen“ der problematischen Bevölkerungsteile. Die Gleichsetzung von Aussterben von Meinungen und Menschen sei so abwegig, dass man sie unter keinen Umständen als harmlos ausdeuten könne. Eine Verletzung der Grundsätze der SPD sei es, wenn der Antragsgegner die Aufgabe der Fürsorge für diejenigen Teile der Bevölkerung erreichen wolle, die nach seiner Meinung unproduktiv seien und in einer erfolgreichen Gesellschaft nicht benötigt würden. Es sei sogar eine verfassungsfeindliche Gesinnung, wenn der Antragsgegner meine, Türken und Araber seien grund-

sätzlich ungeeignet, in eine erfolgreiche Gesellschaft aufgenommen zu werden, da sie durch Erziehung und Erbanlagen nicht bildungsfähig im Sinne des Antragsgegners seien. Eine SPD, die kategorisch die Vertretung von 20% der Bevölkerung ausschließe und die nur noch für die Erfolgreichen eintrete, gebe sich selbst auf und verliere jede Daseinsberechtigung. Der Antragsgegner vertrete eine Ideologie der nationalen Elitenbildung. Sie beinhalte die Verdrängung aller unproduktiven Bevölkerungsteile zumindest aus Berlin. Die Zuwanderung nach Deutschland solle den Eliten vorbehalten bleiben. Andere, insbesondere Türken und Araber, dürften Ehepartner und Kinder nicht mehr nachziehen lassen, sie sollten verdrängt werden oder aussterben.

Der Antragsteller zu 2. rügt die seines Erachtens nach vorliegenden formellen und materiellen Fehldeutungen der Statutenlage der SPD durch die Kreisschiedskommission. § 35 OrgStatut werde zu eng ausgelegt. Die Kreisschiedskommission habe insbesondere den von den Antragstellern erhobenen Vorwurf, den Äußerungen des Antragsgegners liege ein rassistisches Denkmuster zugrunde, nicht geprüft. Die Grundsätze der Partei umfassten nicht lediglich die innerparteiliche Solidarität oder ehrbares Verhalten, sondern auch die Achtung der Menschenwürde, die nach dem Hamburger Programm Ausgangspunkt und Ziel der SPD-Politik sei. Zitate aus dem Interview in „Lettre International“ belegten, dass sich der Antragsgegner diesem Ziel nicht verpflichtet fühle.

Beide Antragsteller sind der Auffassung, die Äußerungen des Antragsgegners im Interview der Zeitschrift „Lettre International“ über türkische und arabische Migranten seien rassistisch. Dazu wird als Parteivortrag auf ein von den Antragstellern initiiertes Gutachten des Politikwissenschaftlers Dr. phil. Gideon Botsch vom 22. Dezember 2009 verwiesen. Dieses Gutachten belege umfassend und dezidiert die hochgradige Radikalität und Gefährlichkeit der Thesen des Antragsgegners. Die dem Antragsgegner vorgehaltenen Äußerungen seien rassistisch und als solche auch eine ehrlose Handlung. Sie verstießen gegen die innerparteiliche Solidarität und sie enthielten eine beharrliche Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse des Parteitages. Die Verstöße seien schließlich auch vorsätzlich erfolgt, zumal das Interview nicht spontan veröffentlicht worden sei. Sie seien ferner erheblich, denn der Antragsgegner spalte die Partei und halte Menschen davon ab, die SPD zu wählen.

Beide Antragsteller blieben bei den Anträgen, die schon im Verfahren vor der Kreisschiedskommission gestellt wurden.

In der Entgegnung auf die Berufungsschriftsätze der Antragsteller beantragte der Antragsgegner, die Anträge abzuweisen und festzustellen, dass er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15 Abs. 1 lit. b, erste Alternative SchiedsO) und die Berufung demgemäß zurückzuweisen.

Im Einzelnen bringt der Antragsgegner, vertreten durch seinen Beistand, Folgendes vor:

Generell sei festzuhalten, dass die Äußerungen des Antragsgegners nicht in der Form, wie sie in dem Interview im Wortlaut enthalten seien, einer Kritik unterzogen würden, sondern immer nur, nachdem man ihnen durch Interpretation einen Sinn beigelegt habe, der ihnen nicht innewohne. Dass der Antragsgegner das Aussterben von Arabern und Türken „gefordert“ habe, wie im Berufungsschriftsatz der Antragstel-

ler zu 2. ausgeführt, sei dem Interview auch nicht in Ansätzen zu entnehmen. Ebenso wenig enthalte das Interview die Behauptung, dass Kopftuchmädchen erblich und sozial bedingt unbegabt seien.

Alle Interpretationsversuche blendeten aus, dass sich der Antragsgegner in seinem Interview nicht mit „den“ Migranten, „den“ Türken und „den“ Arabern auseinandersetze, sondern ausschließlich mit denen, die sich dem Integrationsprozess widersetzen und denen er seine (ganz persönliche) Anerkennung versage. Dass diese Gruppen in türkischen oder arabischen Familien in größerem Umfang vertreten seien als in asiatischen, russlanddeutschen oder polnischen, sei eine statistische Binsenweisheit. Der Antragsgegner habe sich nicht damit befassen, dass irgendjemandem die gleichen Rechte abgesprochen würden, sondern damit, dass es eine nicht geringe Gruppe gebe, die den Zugang zu den Möglichkeiten dieser Gesellschaft ausdrücklich nicht wolle. Daraus könne man nicht schließen, dass der Antragsgegner Türken und Araber für grundsätzlich ungeeignet halte, in eine erfolgreiche Gesellschaft aufgenommen zu werden. Er stelle lediglich fest, dass ein Großteil dieser Gruppen im Gegensatz zu Gruppen anderer Herkunft diese Integration nicht wolle. Es sei ebenfalls eine Binsenweisheit, dass genau dies ein Problem in Berlin sei, das in unseren Schulen, im öffentlichen Erscheinungsbild, in der Kriminalitätsbelastung zur alltäglichen Erscheinung gehöre, mit dem sich Politik zu befassen habe.

Aus den Reihen der Menschen mit Migrationshintergrund sei eher Verständnis für den Tabubruch geäußert worden. Kritik hingegen sei von den Funktionären der Migrantenverbände gekommen. Kritik an Religion oder Grundrechtsverletzungen durch Migranten sollten wieder ein Tabu werden, man bemühe dafür Begriffe wie Islamophobie und gründe staatlich finanzierte Antidiskriminierungsvereine, die alles, was unter der Decke gehalten werden soll, mit dem Rassismusbegriff belegten.

III.

Die Berufungen sind gemäß § 25 Abs. 1, 2 SchiedsO zulässig, insbesondere sind sie frist- und formgerecht eingelegt worden.

Die Berufungen haben in der Sache aber keinen Erfolg. Die Landesschiedskommission folgt den wesentlichen Ausführungen der Kreisschiedskommission, sodass zunächst auf die Ausführungen in der Entscheidung vom 9.12.2009 verwiesen werden kann. Ergänzend sind allerdings Ausführungen zu dem erstmalig in zweiter Instanz dezidiert erhobenen Vorwurf des Rassismus zu machen.

Angesichts des Zeitablaufs und der zwischenzeitlich erfolgten weiteren Äußerungen des Antragstellers ist vorab darauf hinzuweisen, dass Gegenstand dieses Verfahrens ausschließlich das Interview des Antragsgegners in der Zeitschrift „Lettre International“ im Heft 86 aus dem Oktober 2009 ist. Der Inhalt dieses Interviews war am Maßstab des § 35 OrgStatut zu prüfen. Die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 2 lautet: „Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitag oder der Parteiorganisation zuwider handelt.“

„Auf den Ausschluss aus der Partei kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.“ (§ 35 Abs.3, Satz 1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Den Antragstellern ist zunächst darin zuzustimmen, dass ein Parteimitglied gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt, wenn es sich rassistisch äußert. **Rassismus hat in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands keinen Platz.**

Problematisch ist allerdings, dass es einen einheitlichen, fest geschriebenen Rassismusbegriff nicht gibt. Nach Prüfung unterschiedlicher Definitionen, etwa der von George M. Frederickson, Robert Miles und Christoph Butterwegge legt die Landesschiedskommission ihrer Entscheidung die auch von Dr. Botsch in Bezug genommene, wohl am breitesten akzeptierte Definition, nämlich jene von Albert Memmi zugrunde. Memmi selbst weist auf die Problematik des Rassismusbegriffs hin und führt aus:

„Es macht Schwierigkeiten, eine Definition des Rassismus zu finden, die allgemein akzeptiert wäre. Das ist zumindest erstaunlich bei einem Gegenstand, der so häufig und auf so unterschiedliche Weise aufgegriffen worden ist. Die Gründe für diese Schwierigkeiten werden verständlicher, wenn man sich vor Augen hält, dass das Fundament des Rassismus, d. h. der auf den Menschen angewendete Begriff der reinen Rasse, unzureichend definiert ist und dass es praktisch unmöglich ist, ihm einen exakt abgegrenzten Gegenstandsbereich zuzuordnen. Andererseits ist der Rassismus keine wissenschaftliche Theorie, sondern ein Komplex von obendrein zumeist widersprüchlichen Meinungen, die sich keineswegs aus objektiven Feststellungen ableiten und dem, der sie von sich gibt, äußerlich sind, zur Rechtfertigung von Handlungen, die ihrerseits der Angst vor dem anderen entspringen sowie dem Wunsch, diesen anderen anzugreifen, um die Angst zu bannen und sich selbst zum Schaden des anderen zu behaupten. Und schließlich erscheint der Rassismus als Sonderfall eines allgemeineren Verhaltens: Die Verwendung tatsächlicher oder fiktiver biologischer Unterschiede, die aber auch psychologischer oder kultureller Art sein können. Der Rassismus erfüllt eine bestimmte Funktion. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Rassismus die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver biologischer Unterschiede zum Nutzen des Anklägers und zum Schaden seines Opfers ist, mit der eine Aggression gerechtfertigt werden soll.“

(aus: Memmi: „Rassismus“, Hamburg 1992, S. 151)

Selbst wenn man trotz der von Albert Memmi selbst geäußerten Vorbehalte dem Begriff Rassismus gegenüber seine Definition zugrundelegt, erfüllen die Äußerungen des Antragsgegners in „Lettre International“ nicht sämtliche Merkmale der Definition.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Äußerungen des Antragsgegners nicht auf die wenigen von den Antragstellern zitierten Passagen beschränken. In dem 13 Spalten umfassenden Interview gibt der Antragsgegner als Bundesbankvorstand und sicherlich auch als ehemaliger Finanzsenator eine Bewertung aus seiner rein öko-

nomischen Sicht auf die Perspektiven der Hauptstadt ab. Er äußert sich radikal bis zum Tabubruch in Bezug auf eine ganze Reihe von Bevölkerungsgruppen, u.a. auch auf Teile der deutschen Bevölkerung. Für die ökonomisch kritische Situation der Hauptstadt macht er im Wesentlichen zwei Ursachen aus: Berlin sei belastet durch die vermeintliche Subventionsmentalität der (West-) Berliner („Westberliner Schlampfaktor“) und die Achtundsechzigertradition. In Berlin gebe es stärker als anderswo das Problem einer am normalen Wirtschaftsleben nicht teilnehmenden Unterschicht. Die aus seiner Sicht verfehlte Integrationspolitik habe die Probleme der Stadt verschärft.

Wenn nach Memmi die Grundlage des Rassismus in der nachdrücklichen Betonung tatsächlicher oder fiktiver biologischer Unterschiede zu sehen ist, so trifft dieser Sachverhalt auf die Position des Antragsgegners gerade nicht zu. Seine Kritik erstreckt sich nämlich nicht nur auf diverse Migrantengruppen, welche er der Unterschicht zurechnet und denen er mangelnden Integrationswillen vorwirft, sondern sie bezieht sich in gleicher Weise auf diejenigen Teile der deutschen Bevölkerung, die - seiner Ansicht nach - ebenfalls nicht am normalen Wirtschaftskreislauf teilnehmen. Er führt generell aus, dass es einen Teil von Menschen, etwa zwanzig Prozent der Bevölkerung, gebe, die nicht ökonomisch gebraucht würden. Zwanzig Prozent lebten von Hartz IV und Transfereinkommen, bundesweit seien es nur acht Prozent. Dieser Teil müsse sich auswachsen. Dies treffe auch für eine große Zahl an Arabern und Türken zu, die außer für den Obst- und Gemüsehandel keine produktive Funktion hätten und bei denen sich auch keine Perspektive entwickeln würde. Das gelte auch für einen Teil der deutschen Unterschicht, die einmal in den subventionierten Betrieben Spulen gedreht oder Zigarettenmaschinen bedient habe. Die Landesschiedskommission versteht die Ausführungen des Antragsgegners so, dass es seiner Ansicht nach keine Differenz zwischen diesen vom Antragsgegner beschriebenen Gruppen von Migranten und einem bestimmten Teil der deutschen Bevölkerung gebe; er setzt sie vielmehr gleich.

Als weiteres wesentliches Merkmal der Rassismusdefinition nennt Memmi die Verallgemeinerung. Er führt aus, die Beschuldigung richte sich bei einem Rassisten „zumindest implizit gegen fast alle Mitglieder einer Gruppe, so dass jedes andere Mitglied derselben Beschuldigung ausgesetzt ist, und sie ist zeitlich unbegrenzt, so dass kein denkbares Ereignis in der Zukunft diesem Prozess jemals ein Ende machen kann“.

Auch dieser Sachverhalt trifft auf die Äußerungen des Antragsgegners nicht zu: Man müsse aufhören, so der Antragsgegner in seinem Interview, von „den“ Migranten zu reden. Vietnamesen, Osteuropäer, Ukrainer, Weißrussen, Polen und Russen hätten in der zweiten Generation durchweg bessere Schulnoten und höhere Abiturientenquoten, sie seien integrationswillig, passten sich schnell an und hätten überdurchschnittliche akademische Erfolge. Sobald die Sprachhindernisse weg seien, hätten sie höhere Abiturienten- und Studentenanteile als andere. Im Unterschied dazu sehe er bei einem großen Teil der türkischen und arabischen Bevölkerung einen deutlich geringeren Integrationswillen und eine deutlich geringere Integrationsfähigkeit. Viele hätten keine vernünftigen Deutschkenntnisse, keinen Schulabschluss und nur ein kleiner Teil schaffe es bis zum Abitur. Wenn diese sich so integrieren würden, dass sie im Schulsystem einen anderen Gruppen vergleichbaren Erfolg hätten, würde sich das Thema auswachsen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der von den Antragstellern kritisierte Begriff des „Auswachsens“, der im Interview in einem Absatz mit dem Begriff des „Aussterbens“ verwendet wurde, ausführlich erörtert. Der Antragsgegner habe, so erklärte er, den Begriff des „Aussterbens“ ausschließlich auf wissenschaftliche Meinungen bezogen; keinesfalls habe er gewaltsame Akte gegenüber Menschen im Sinn gehabt. Diese Erläuterungen decken sich mit dem Verständnis, das die Kommission bei Lektüre der genannten Passage gewinnt. Sie verstand sie schon vor der Verhandlung in der Weise, dass der Antraggegner mit dieser Formulierung auf einen Prozess der demographischen Entwicklung verweisen wollte, und keinesfalls – wie die Antragsteller meinen – auf die „tendenziell physische Elimination nicht anzuerkennender Bevölkerungsgruppen aus der Berliner Stadtgesellschaft“. Dies wurde vom Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt, denn er hat ausgeführt, mit „Auswachsen“ habe er gemeint, dass bestimmte Gruppen mit dem Älterwerden aus der Statistik der Erwerbslosen heraus fielen; die Jugend habe er hiervon ausdrücklich ausgenommen und darauf hingewiesen, dass diese sich vernünftig bilden müsse.

Auch wenn mithin **von rassistischen Äußerungen nicht auszugehen** ist, so bleibt zu prüfen, ob die Ausführungen des Antragsgegners gegen das Menschenbild des Hamburger Programms verstoßen. Dies ist auf den ersten Blick der Fall, denn die Lösungen und politischen Handlungsempfehlungen, die der Antragsgegner nach Analyse der ökonomischen Lage anbietet, zeugen von einem sehr pessimistischen Menschenbild. Letztlich kann man seine Äußerungen so verstehen, dass er 20 % der Berliner Bevölkerung verloren gibt, anstatt jedem Menschen das Potenzial zuzugestehen, ein in jeder Hinsicht gleichberechtigtes und wertvolles Mitglied der Gesellschaft zu sein. Während er nachvollziehbar den Integrationswillen vor allem der Jugendlichen an der Bereitschaft festmacht, das Bildungssystem möglichst erfolgreich zu durchlaufen, insbesondere die deutsche Sprache als Voraussetzung dafür zu erlernen, das Abitur zu machen oder Handwerker zu werden, ist eine Verweigerung des Zuzugs, insbesondere für Ehepartner, nicht mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und des Hamburger Programms der SPD zu vereinbaren. Dass aber an den Zuzug Bedingungen geknüpft werden können, etwa vor dem Zuzug die wesentlichen Grundzüge der deutschen Sprache jedenfalls soweit zu erlernen, dass man in Deutschland auch sprachlich kommunizieren und im Interesse der Kinder auch zu Hause Deutsch sprechen kann, erscheint jedenfalls nicht gänzlich indiskutabel. Die Praxis anderer anerkannter Rechtsstaaten wie etwa der Vereinigten Staaten, die ein anderes System des Zuzugs praktizieren, sollte auch innerhalb der SPD offen diskutiert werden können.

Der Landesschiedskommission stellte sich die Frage, ob diese Ausführungen, die sich von Menschenbild des Hamburger Programms entfernen, gleichwohl sanktionslos hinzunehmen sind. Bei der Entscheidung dieser Frage ist nach Ansicht der Landesschiedskommission auch die Intention in Betracht zu ziehen, die hinter diesen Äußerungen steht. Der Antragsgegner führte schon in der mündlichen Verhandlung vor der Kreisschiedskommission aus, er habe provozieren wollen. Dies ist ihm gelungen. Nicht zuletzt aufgrund seines Interviews hat die – notwendige – Debatte um die Integrationspolitik neuen Schwung bekommen. Seine Äußerungen sind zwar für die Partei sicherlich problematisch, doch sie können zugleich auch nützlich sein, indem sie die Diskussion voranbringen. **Die Meinungsfreiheit ist für die sozialdemokratische Partei unbestrittenermaßen ein sehr hohes Gut. Die Volkspartei SPD muss solche provokanten Äußerungen aushalten.**

Der Antragsgegner muss sich allerdings der Tatsache bewusst sein, dass er durch diese Entscheidung **keinen Freifahrtschein für alle künftigen Provokationen** erhält. Nicht zu überschreitende Grenze ist und bleibt das parteischädigende Verhalten, das hier noch nicht festgestellt werden kann. Durch die Reaktionen auf sein Interview sollte dem Antragsgegner allerdings bewusst geworden sein, dass er nicht zuletzt durch seine Sprache zahlreiche Menschen verletzt hat. Wer den Menschen mit rein ökonomischen Begriffen auf seine wirtschaftliche Nützlichkeit reduziert und z.B. von der Produktion von Kopftuchmädchen spricht, entfernt sich vom humanen und emanzipatorischen Menschenbild, für das die SPD seit jeher steht und weshalb sie sich gerade auch für Minderheiten immer eingesetzt hat. Zwar ist die Meinungsfreiheit inner- und außerparteilich ein auch verfassungsrechtlich gesicherter unverzichtbarer Bestandteil jeglicher demokratischer Auseinandersetzung und damit unverzichtbare Basis der Demokratie überhaupt. Gleichwohl darf die im politischen Diskurs gebrauchte Sprache nicht menschenverachtend sein und sie darf niemanden herabwürdigen, diskriminieren oder unverhältnismäßig verletzen. Rundumschläge gegen weite Bevölkerungsschichten und -gruppen sind auf Dauer geeignet, sich negativ für die Partei auszuwirken, können also parteischädigend sein. Sie sind daher von einem SPD-Mitglied zu unterlassen, das auch in Zukunft diese Partei als seine politische Heimat ansehen will.

Rechtsmittelbelehrung: Gemäß § 26 Abs.2 SchiedsO ist eine Berufung an die Bundesschiedskommission gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Berlin, den 15. März 2010


Nikolaus Sander
Vorsitzender der Landesschiedskommission